

KOA 1.150/18-003

Bescheid

I. Spruch

1. Auf Antrag der **Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH** (FN 262001 x beim Handelsgericht Wien) wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 84 Abs. 1 Z 1 und Z 3 sowie Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 27/2018, die mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 24.03.2015, KOA 1.150/15-003, erteilte Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage „SAALFELDEN 2 (Huggenberg) 87,60 MHz“ dahingehend geändert, dass die beantragte Standortänderung nach Maßgabe des beiliegenden technischen Anlageblattes (Beilage 1) bewilligt wird. Der Name der Funkanlage lautet nunmehr „SAALFELDEN 4 (Pabing Mobilfunkmast) 87,60 MHz“. Das beiliegende technische Anlageblatt bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.
2. Bis zum endgültigen Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
3. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Bewilligung nach Spruchpunkt 1. unter der Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
4. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 2. und 3. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 11.07.2018 beantragte die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH die Bewilligung der Verlegung des Standorts der Übertragungskapazität „SAALFELDEN 2 (Huggenberg) 87,60 MHz“ auf den Standort der nunmehr als „SAALFELDEN 4 (Pabing Mobilfunkmast) 87,60 MHz“ bezeichneten Übertragungskapazität, um eine bessere Versorgung des Gebiets Saalfelden und Umgebung zu erreichen.

Am 17.07.2018 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens hinsichtlich des beantragten technischen Konzepts.

Am 24.07.2018 legte der Amtssachverständige der KommAustria sein frequenztechnisches Gutachten vor.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrags sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 24.03.2015, KOA 1.150/15-003, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Salzburg“ für die Dauer von zehn Jahren ab 02.09.2015. In der Zulassung wurde ihr auch die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage „SAALFELDEN 2 (Huggenberg) 87,60 MHz“ erteilt.

Mit Schreiben vom 11.07.2018 beantragte die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH die Bewilligung der Verlegung des Standorts der Funkanlage „SAALFELDEN 2 (Huggenberg) 87,60 MHz“ auf den Standort der nunmehr als „SAALFELDEN 4 (Pabing Mobilfunkmast) 87,60 MHz“ bezeichneten Funkanlage.

Die nähere technische Prüfung des Antrags durch den Amtssachverständigen hat ergeben, dass die beantragte Änderung technisch realisierbar ist und ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bewilligt werden kann. Für den Raum Saalfelden kann aufgrund der ruralen Bebauung von einer Mindestfeldstärke von 54 dB μ V/m ausgegangen werden. Störer können aufgrund der inneralpinen Lage und der dadurch bedingten sehr guten geografischen Entkopplung vernachlässigt werden.

Der bestehende Standort „SAALFELDEN 2 (Huggenberg) 87,60 MHz“ erreicht rechnerisch den Zeller See besser und versorgt ca. 29.000 Einwohner. Mit der Übertragungskapazität „SAALFELDEN 4 (Pabing Mobilfunkmast) 87,60 MHz“ werden ca. 28.000 Einwohner und die Orte Hütten und Sonnrain in der Gemeinde Leogang sowie der Schattberg besser versorgt. Rechnerisch ergibt sich somit ein Verlust von ca. 1.000 Einwohnern.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen beruhen auf dem Vorbringen der Antragstellerin, den Akten der KommAustria sowie dem schlüssigen frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen vom 24.07.2018.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 84 Abs. 1 Z 1 und Z 3 und Abs. 5 TKG 2003 ist die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage grundsätzlich nur mit einer Bewilligung zulässig und bedarf jede Änderung des Standortes sowie jede technische Änderung der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria.

Durch die beantragte Standortänderung kommt es zu keiner wesentlichen Veränderung des versorgten Gebietes.

Die nähere technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die beantragte Änderung technisch realisierbar ist. Es ist von keinen Störauswirkungen auf in- sowie ausländische Hörfunksender auszugehen. Es kann daher ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bewilligt werden. Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde im Hinblick auf das laufende Koordinierungsverfahren Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage entfallen.

Im Hinblick auf § 58 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, kann eine weitere Begründung entfallen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

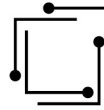
Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.150/18-003“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die

Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 24. September 2018

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Katharina Urbanek
(Mitglied)



Beilage 1 zu KOA 1.150/18-003

1	Name der Funkstelle	SAALFELDEN 4					
2	Standort	Pabing Mobilfunkmast					
3	Lizenzinhaber	Antenne "Österreich" u. M. GmbH					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	87,60					
6	Programmname	Antenne Salzburg					
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	012E50 25		47N26 09	WGS84		
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	758					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	18					
10	Senderausgangsleistung in dBW	18,1					
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	18,6					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-20,0°					
15	Polarisation	vertikal					
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	dBW H						
	dBW V	10,9	10,9	10,9	10,9	11,1	11,3
	Grad	60	70	80	90	100	110
	dBW H						
	dBW V	12,0	12,8	13,7	14,7	15,6	16,4
	Grad	120	130	140	150	160	170
	dBW H						
	dBW V	17,1	17,7	18,0	18,3	18,4	18,5
	Grad	180	190	200	210	220	230
	dBW H						
	dBW V	18,5	18,6	18,5	18,5	18,4	18,3
	Grad	240	250	260	270	280	290
	dBW H						
	dBW V	18,0	17,7	17,1	16,4	15,6	14,7
	Grad	300	310	320	330	340	350
	dBW H						
	dBW V	13,7	12,8	12,0	11,3	11,1	10,9
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 62106 Annex D	lokal	A hex	8 hex	40 hex		
		überregional	hex	hex	hex		
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106						
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) Sat Empfang						
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein	Zutreffendes ankreuzen	
22	Bemerkungen						